

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 4

Berlin, den 28. April 2004

2004

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Verordnung mit Gesetzeskraft zu Verträgen der EKD mit den Kirchen Finnlands und Schwedens vom 27. Februar 2004	54
	Beschluss über das Inkraftsetzen der Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 27. August 2003	54
II. Bekanntmachungen		
	14. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – (14. KMT-Änderungstarifvertrag) vom 19. Dezember 2003	55
	Tarifvertrag über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. Januar 2004 – Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. XI zum KMT – vom 19. Dezember 2003	57
	Gemeindeordnung für die Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus	76
	Urkunde über die Umgliederung des Ortsteils Lellichow aus der Kirchengemeinde Teetz in die Kirchengemeinde Bork, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, sowie über die Vereinigung der Kirchengemeinden Ganz und Teetz, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	78
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	78
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	79
	Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst	79
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	80
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	81
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	82
	Stellenangebote	82
IV. Personalmeldungen		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zu Verträgen der EKD mit den Kirchen Finnlands und Schwedens

Vom 27. Februar 2004

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 2003-3) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

(1) Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der evangelischen-lutherischen Kirche Finnlands vom 7. November 2002 (ABL-EKD S. 394) wird zugestimmt.

(2) Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden vom 7. November 2002 (ABL-EKD S. 396) wird zugestimmt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Beschluss über das Inkraftsetzen der Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung

Vom 27. August 2003

Die Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 27. August 2003 (ABL EKD S. 377) wurde vom Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD mit Beschluss vom 28. Januar 2004 für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft gesetzt.

II. Bekanntmachungen

14. Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – (14. KMT-Änderungstarifvertrag)

Vom 19. Dezember 2003

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg,
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KMT

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 (KABl. S. 82), zuletzt geändert durch den 13. KMT-Änderungstarifvertrag vom 26. September 2003 (KABl. 2004 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 a wird folgende Protokollnotiz eingefügt:
„Die Regelungen des § 17 a können entsprechend § 101 Abs. 4, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden.“
2. In § 31 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:
„(8) Anstelle der Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe, die der Mitarbeiter auf Grund eines in der Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2006 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe gezahlt.
Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2006 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Januar 2006 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe.“
- 3.1 Dem § 31 a Abs. 1 werden folgende Unterabsätze 2 bis 4 angefügt:
„Anstelle des Monatstabellenlohnes aus der Stufe, die der Arbeiter auf Grund einer in der Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2006 vollendeten geraden Beschäftigungszeit erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Arbeiter diese Beschäftigungszeit vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten der Monatstabellenlohn aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.
Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2006 beginnt und bei dem Zeiten im Sinne

des Absatzes 2 mit der Folge angerechnet werden, dass er eine höhere als die erste Stufe erhalten würde, erhält, wenn er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Januar 2006 keine gerade Beschäftigungszeit mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten den Monatstabellenlohn aus der nächstniedrigeren als der nach Unterabsatz 1 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.
Die Unterabsätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Arbeiter höher- oder herabgruppiert wird.“

- 3.2 In § 31 a wird folgender Absatz 4 ergänzt:
„(4) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, den Monatstabellenlohn der höheren Lohngruppe nach derselben Stufe, nach der sich bei einem Verbleiben in der bisherigen Lohngruppe der Monatstabellenlohn bemessen hätte. Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, gilt Satz 1 entsprechend.“
4. Bei § 42 a erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu § 42 a :
Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betragen
 - a) die Wechselschichtzulage abweichend von Absatz 1

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004	99,19 €,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005	101,24 €
 - b) die Schichtzulage abweichend von Absatz 2
 1. im Falle des Unterabsatzes 2 Buchst. a

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004	59,52 €
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005	60,75 €
 2. im Falle des Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - 2.1 Doppelbuchst. aa

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004	44,64 €
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005	45,56 €
 - 2.2 Doppelbuchst. bb

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004	34,72 €
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005	35,43 €.“
5. Bei § 43 erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c:
Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004	1,24 €,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005	1,27 €

 je Stunde.“
6. Nach § 53 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:
„Die in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 1 genannten Beträge können entsprechend § 101 Abs. 4, jedoch frühestens zum 31. Januar 2006 gekündigt werden. Für den Fall, dass es für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu tariflichen Regelungen kommt, die geringere Zahlungen als die in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 1 genannten Beträge vorsehen, finden diese Verringerungen mit zwölf Monaten Verzögerung entsprechende Anwendung.“
- 7.1 § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der Sonderzuwendung bleibt über das Jahr 2002 hinaus in der Höhe festgeschrieben, die sich unter Anwendung eines Vomhundertsatzes 70 aus den Vergütungs- und Lohn tabellen ergibt, die im September 1993 galten. Sie bemisst sich im Übrigen – unbeschadet des Absatzes 2 – an den Dienstbezügen, die dem Mitarbeiter im September zustanden oder zugestanden hätten.“

7.2 Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 55 erhält folgende Fassung:
 „1. Zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1:
 Aufgrund der Festschreibung des Vmhundertsatzes 70 der Vergütungs- und Lohntabellen, die im September 1993 galten, ergibt sich für die Sonderzuwendung ein Bemessungssatz in folgender Höhe:
 Vom 1. Januar 2004 bzw. für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 in Höhe von 58,65 v.H.,
 vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2005 in Höhe von 58,07 v.H.,
 vom 1. Mai 2005 an in Höhe von 57,5 v.H.
 Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Februar 2006 die Vergütungen und Löhne allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.
 Der in Satz 1 des Absatzes 1 genannte Bemessungssatz kann entsprechend § 101 Abs. 4, jedoch frühestens zum 31. Januar 2006 gekündigt werden. Für den Fall, dass es für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu tariflichen Regelungen kommt, die geringere Zahlungen als die sich aus dem Bemessungssatz des Satzes 1 des Absatzes 1 ergebenden Vmhundertsätze vorsehen, finden diese Verringerungen mit zwölf Monaten Verzögerung entsprechende Anwendung.“

7.3 Die Übergangsbestimmung erhält folgende Fassung:
 „Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 und der Protokollnotiz dazu:
 (1) Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ergibt sich für die Sonderzuwendung ein Bemessungssatz in folgender Höhe:
 Vom 1. Januar 2004 bzw. für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I
 vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 in Höhe von 43,99 v.H.,
 vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2005 in Höhe von 43,55 v.H.,
 vom 1. Mai 2005 an in Höhe von 43,13 v.H.
 Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Februar 2006 die Vergütungen und Löhne allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.
 (2) Die in Ziffer (1) genannten Bemessungssätze entsprechen 75 v.H. der in Satz 1 der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 55 genannten Bemessungssätze.“

§ 2
 Änderung der Anlage 1 zum KMT

1. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 12 erhält die Übergangsbestimmung zu Absatz 1 der Protokollnotiz die folgende Fassung:
 „Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 und 2:
 Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge:
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 59,52 bzw. 29,76 €,
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 60,75 bzw. 30,37 €.“
2. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 20 erhält die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 die folgende Fassung:
 „Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 und 2:
 Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung
 a) anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 59,52 € bzw. 29,76 €,
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 60,75 € bzw. 30,37 €,
 b) anstelle des in Absatz 2 genannten Betrages
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 39,67 €,
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 40,49 €.“

3. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 25 erhält die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 die folgende Fassung:
 „Übergangsbestimmung zu Absatz 1:
 Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge:
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 59,52 € bzw. 29,76 €,
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 60,75 € bzw. 30,37 €.“

§ 3
 Änderung von Sonderregelungen zum KMT

Die Anlage 2 f (SR 2 f KMT) wird wie folgt geändert:

1. Für die Mitarbeiter, deren Bezüge aufgrund der Nachwirkungsregelung noch nach den Bestimmungen der seit dem 1.8.1994 gekündigten Nr. 8 berechnet wird, wird folgende ergänzende Protokollnotiz vereinbart, die nach Ablauf der dort genannten Zeit wieder entfällt:
 „Ergänzende Protokollnotiz:
 Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Mitarbeiter auf Grund eines in der Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2006 vollendeten Lebensjahres mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Mitarbeiter ein Lebensjahr mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.
 Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2006 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Januar 2006 kein Lebensjahr mit gerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 4 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.“
2. Die Übergangsbestimmung bei Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 „Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c und d:
 Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt bis zu einer anderweitigen Regelung
 der Zeitzuschlag für Nachtarbeit (Buchst. c)
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 1,24 €,
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 1,27 €,
 der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen (Buchst. d)
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 0,62 €,
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 0,63 €
 je Stunde.“

§ 4
 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
 Kirchenleitung
 (L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
 Landesverband Berlin-Brandenburg
 Friedemann C l a u s
 Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Landesbezirk Berlin-Brandenburg
 S t u m p e n h u s e n Cornelia Z a r n c k e
 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg
 T h ö n e Ilse S c h a a d Günther F u c h s

**Tarifvertrag
über die Höhe der Vergütungen und Löhne
der kirchlichen Angestellten und Arbeiter
für die Zeit ab 1. Januar 2004
– Vergütungs- und Lohnarbeitsvertrag Nr. XI zum KMT –**

Vom 19. Dezember 2003

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Mitarbeiter. Die folgenden Abschnitte (Abschnitte II bis IV) sind untergliedert in den Teil O – mit den Vergütungs- und Lohnregelungen für Mitarbeiter in der früheren Region Ost – und den Teil W – mit den Vergütungs- und Lohnregelungen für die Mitarbeiter in der früheren Region West –.

§ 2

Weitergeltung der Tarifregelung Nr. IX

Die in Verbindung mit Punkt 4 des Schlichtungsspruches vom 7.1.2000 als Anlage zu den Ausführungsvorschriften des Konsistoriums vom 9.1.2002 erlassene „Tarifregelung Nr. IX über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab März 2002“ bleibt für die Mitarbeiter in der früheren Region West

1. für die Arbeiter für die Monate November 2002 bis Dezember 2003,
 2. für die Angestellten der Vergütungsgruppen
 - a) X bis IV a und aller Kr.-Gruppen für die Monate November 2002 bis Dezember 2003
 - b) III bis I für die Monate November 2002 bis März 2004
- weiterhin gültig.

§ 3

Einmalzahlungen für Lehrkräfte und Katecheten
im Religionsunterricht

(1) Lehrkräfte und Katecheten im Religionsunterricht, die im Monat Februar 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 2. Januar 2004 bereits bestanden hat, erhalten mit den Bezügen für den Monat März 2004 eine Einmalzahlung. Diese beträgt 7,5 % der Vergütung (§ 26 Abs. 2 KMT), höchstens jedoch 185 (Tarifgebiet West) bzw. 175,75 (Tarifgebiet Ost). Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist die Vergütung des Monats Dezember 2003 zu Grunde zu legen. Hat der Mitarbeiter im Monat Dezember 2003 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Vergütung gehabt, ist die Vergütung zu Grunde zu legen, die er erhalten hätte, wenn er für den gesamten Monat Dezember 2003 Anspruch auf Vergütung gehabt hätte.

(2) Lehrkräfte und Katecheten im Religionsunterricht, die im Monat November 2005 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das im gesamten Monat November 2005 zu demselben Arbeitgeber besteht, erhalten mit den Bezügen für den Monat November 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,- €.

(3) Für den Höchstsatz der Einmalzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 44 Abs. 1 KMT entsprechend. Für die Einmalzahlung nach Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. November 2005 maßgebend.

(4) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind auch nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig).

Abschnitt II

Dienstbezüge der kirchlichen Angestellten

Teil O

Vergütungen der Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 4

Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2004 aus der Anlage O/1.1.1,
 2. für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/1.1.2,
 3. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/1.2*,
 4. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/1.3*
- zu diesem Tarifvertrag.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f zum KMT) ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/2.1,
 2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/2.2*,
 3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/2.3*
- zu diesem Tarifvertrag.

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Januar 2004 und 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/3.1,
 2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/3.2*,
 3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/3.3*
- zu diesem Tarifvertrag.

(2) Der sich nach den in Absatz 1 genannten Anlagen ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	4,96 €	24,79 €
IX a und Kr. II	4,96 €	19,84 €
VIII	4,96 €	14,88 €

und ab dem 1. Januar 2005

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	5,06 €	25,30 €
IX a und Kr. II	5,06 €	20,25 €
VIII	5,06 €	15,19 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 6
Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (37 KMT) ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Januar 2004 und 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/4.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/4.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/4.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 7
Technikerzulage und Zulage für Mitarbeiter
in der Gefängnisseelsorge

(1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 monatlich 22,32 € und für die Zeit ab dem 1. Januar 2005 monatlich 22,78 €.

(2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge (§ 39 KMT) beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 monatlich 92,66 € und für die Zeit ab dem 1. Januar 2005 monatlich 94,57 €.

§ 8
Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter

1. für die Zeit vom 1. Januar 2004 und 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/5.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/5.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/5.3* zu diesem Tarifvertrag.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/6.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/6.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/6.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 9
Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich

- a) für die Vergütungsgruppen IX b bis IV b
 1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/7.1,
 2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/7.2*,
 3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/7.3*
 - b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX
 1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/8.1,
 2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/8.2*,
 3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/8.3*
- zu diesem Tarifvertrag ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 5 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Teil W

Vergütungen der Mitarbeiter in der früheren Region West

§ 10
Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter

1. für die Zeit vom 1. Januar bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/1.1.,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/1.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/1.3* zu diesem Tarifvertrag.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f zum KMT) ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/2.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/2.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/2.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 11
Ortszuschlag

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich
1. für die Zeit vom 1. Januar bzw. 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/3.1,
 2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/3.2*,
 3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/3.3* zu diesem Tarifvertrag.

(2) Der sich nach den in Absatz 1 genannten Anlagen ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €
IX a und Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG

bzw. § 6 BKGK bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 12 Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (§ 37 KMT) ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bzw. 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/4.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/4.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/4.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 13 Technikerzulage und Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge

- (1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt monatlich 23,01 €.
- (2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge (§ 39 KMT) beträgt ab dem 1. Januar 2004 monatlich 95,53 €.

§ 14 Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter

1. für die Zeit vom 1. Januar bzw. 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/5.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/5.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/5.3* zu diesem Tarifvertrag.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/6.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/6.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/6.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 15 Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich

- a) für die Vergütungsgruppen IX b bis IV b
 1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/7.1,
 2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/7.2*,
 3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/7.3*

- b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX
 1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/8.1,
 2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/8.2*,
 3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/8.3* zu diesem Tarifvertrag ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 12 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Abschnitt III

Dienstbezüge der kirchlichen Arbeiter

Teil O Lohn der Arbeiter in der früheren Region Ost

§ 16 Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/9.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/9.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/9.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 17 Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/10.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/10.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/10.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 18 Sozialzuschlag

(1) § 4 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

1. den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
2. den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
3. der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 19

Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/11.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/11.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/11.3* zu diesem Tarifvertrag ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 20

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage O/12.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage O/12.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage O/12.3* zu diesem Tarifvertrag ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus den Anlagen O/12.1 bis O/12.3 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im Übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwer-niszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Teil W

Lohn der Arbeiter in der früheren Region West

§ 21

Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/9.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/9.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/9.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 22

Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/10.1,

2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/10.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/10.3* zu diesem Tarifvertrag.

§ 23

Sozialzuschlag

(1) § 11 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

1. den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
2. den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
3. der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 24

Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/11.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/11.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/11.3* zu diesem Tarifvertrag ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 25

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 aus der Anlage W/12.1,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2005 aus der Anlage W/12.2*,
3. für die Zeit ab dem 1. Mai 2005 aus der Anlage W/12.3* zu diesem Tarifvertrag ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus den Anlagen W/12.1 bis W/12.3 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im Übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwer-niszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Abschnitt IV
Einzelvergütungssätze für Kirchenmusiker

Teil O
Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 26

Die Einzelvergütungssätze für Inhaber von C-Kirchenmusiker-Stellen und vergleichbare Mitarbeiter mit kirchenmusikalischen Aufgaben, die unter den Geltungsbereich des KMT fallen, betragen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004

	Vergütungssätze in €		
	mit Anstellungs- fähigkeitsurkunde	mit Eignungs- nachweis	ohne Anstellungs- fähigkeitsurkunde
A. für den Organistendienst			
1.a) im sonn- und festtäglichen (Haupt-) Gottesdienst oder in einem Abendmahlsgottesdienst an einem Werktag	32,-	28,-	25,-
b) mit anschließendem Kindergottesdienst	48,50	42,50	39,-
2. in einem Werktagsgottesdienst (z.B. Wochenschlussandacht, Passionsandacht), in einem nicht im Anschluss an den (Haupt-) Gottesdienst stattfindenden Kindergottesdienst oder bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen (z.B. Gemeindefeiern, Bibelstunden, Gemeindesingen) sowie bei selbständigen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)	24,50	21,50	19,50
3. bei weiteren Amtshandlungen im Anschluss an eine vorhergehende Amtshandlung (z.B. mehreren aufeinanderfolgenden Bestattungsfeiern) je	19,50	17,50	16,50
B. für den Chorleiterdienst			
4. Chorprobe von ca. zweistündiger Dauer (mindestens 90 Min.) pro Chor	32,-	28,-	25,-
5. Chorprobe von ca. einstündiger Dauer (mindestens 45 Min.) pro Chor	24,50	21,50	19,50

Ab dem 1. Januar 2005 finden die in der früheren Region West geltenden Beträge Anwendung.

Teil W
Mitarbeiter in der früheren Region West

§ 27

Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages bleiben die Einzelvergütungssätze gemäß § 15 des Vergütungs- und Lohntarifvertrages Nr. VIII zum KMT vom 27. April 1993 weiterhin gültig.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2006, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Abschnitt V

§ 28

Vergütung oder Lohn in den Fällen, in denen Mitarbeiter aus der einen früheren Region in der jeweils anderen früheren Region beschäftigt werden

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg

Friedemann C l a u s

Es gilt die Zusatzvereinbarung zu § 100 KMT.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten

S t u m p e n h u s e n C o r n e l i a Z a r n c k e

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e I l s e S c h a a d G ü n t h e r F u c h s

(1) Dieser Tarifvertrag tritt unbeschadet des sich aus den einzelnen Vorschriften und Anlagen ergebenden Geltungsbeginns der Tabellen und Beträge mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

*) Diese Anlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/1.1.1
(§ 4 Abs. 1 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig vom 1. Januar bis 31. März 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		2.796,65	2.948,25	3.099,89	3.251,51	3.403,14	3.554,79	3.706,38	3.858,02	4.009,64	4.161,27	4.312,91	4.464,52	4.616,13
I a		2.577,77	2.695,60	2.813,39	2.931,21	3.049,04	3.166,88	3.284,73	3.402,52	3.520,34	3.638,17	3.756,02	3.873,81	3.986,80
I b		2.291,65	2.404,93	2.518,20	2.631,46	2.744,73	2.858,01	2.971,28	3.084,54	3.197,83	3.311,09	3.424,35	3.537,62	3.650,62
II a		2.031,31	2.135,35	2.239,42	2.343,43	2.447,47	2.551,53	2.655,55	2.759,61	2.863,63	2.967,72	3.071,75	3.175,73	
II b		1.894,01	1.988,83	2.083,67	2.178,51	2.273,37	2.368,21	2.463,05	2.557,90	2.652,74	2.747,59	2.842,42	2.883,86	
III	1.805,31	1.894,01	1.982,68	2.071,37	2.160,07	2.248,76	2.337,46	2.426,13	2.514,82	2.603,53	2.692,24	2.780,93	2.865,29	
IV a	1.675,75	1.758,87	1.841,97	1.925,05	2.008,17	2.091,26	2.174,37	2.257,47	2.340,58	2.423,68	2.506,79	2.589,91	2.671,86	
IV b	1.532,21	1.598,16	1.664,06	1.730,00	1.795,88	1.861,82	1.927,73	1.993,66	2.059,58	2.125,49	2.191,43	2.257,35	2.266,10	
V a	1.354,84	1.407,06	1.459,27	1.515,69	1.573,62	1.631,59	1.689,56	1.747,50	1.805,47	1.863,43	1.921,41	1.979,36	2.033,21	
V b	1.354,84	1.407,06	1.459,27	1.515,69	1.573,62	1.631,59	1.689,56	1.747,50	1.805,47	1.863,43	1.921,41	1.979,36	1.983,37	
V c	1.280,69	1.327,77	1.374,89	1.424,31	1.473,75	1.525,26	1.580,09	1.634,97	1.689,81	1.744,66	1.798,80			
VI b	1.212,79	1.249,18	1.285,53	1.321,92	1.358,26	1.395,71	1.433,91	1.472,10	1.510,97	1.553,36	1.595,74	1.628,90		
VII	1.123,57	1.153,10	1.182,65	1.212,18	1.241,73	1.271,26	1.300,79	1.330,36	1.359,88	1.390,22	1.421,26	1.443,64		
VIII	1.039,40	1.066,41	1.093,44	1.120,45	1.147,47	1.174,48	1.201,52	1.228,52	1.255,55	1.275,62				
IX a	1.005,39	1.032,26	1.059,12	1.085,99	1.112,84	1.139,70	1.166,55	1.193,42	1.220,19					
IX b	967,71	992,23	1.016,73	1.041,24	1.065,75	1.090,27	1.114,79	1.139,29	1.160,01					
X	898,58	923,08	947,62	972,11	996,64	1.021,14	1.045,66	1.070,18	1.094,66					

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/1.1.2
(§ 4 Abs. 1 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. April 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		2.863,77	3.019,01	3.174,29	3.329,54	3.484,81	3.640,10	3.795,33	3.950,62	4.105,87	4.261,14	4.416,42	4.571,67	4.726,92
I a		2.639,63	2.760,30	2.880,91	3.001,56	3.122,22	3.242,88	3.363,56	3.484,18	3.604,83	3.725,49	3.846,17	3.966,79	4.082,48
I b		2.346,65	2.462,65	2.578,64	2.694,62	2.810,60	2.926,60	3.042,60	3.158,57	3.274,57	3.390,55	3.506,54	3.622,52	3.738,23
II a		2.080,06	2.186,59	2.293,17	2.399,67	2.506,21	2.612,76	2.719,28	2.825,84	2.932,36	3.038,94	3.145,47	3.251,94	
II b		1.939,47	2.036,56	2.133,67	2.230,80	2.327,93	2.425,04	2.522,16	2.619,29	2.716,40	2.813,53	2.910,64	2.953,07	
III	1.848,64	1.939,47	2.030,27	2.121,08	2.211,92	2.302,73	2.393,55	2.484,36	2.575,18	2.666,02	2.756,85	2.847,68	2.934,06	
IV a	1.675,75	1.758,87	1.841,97	1.925,05	2.008,17	2.091,26	2.174,37	2.257,47	2.340,58	2.423,68	2.506,79	2.589,91	2.671,86	
IV b	1.532,21	1.598,16	1.664,06	1.730,00	1.795,88	1.861,82	1.927,73	1.993,66	2.059,58	2.125,49	2.191,43	2.257,35	2.266,10	
V a	1.354,84	1.407,06	1.459,27	1.515,69	1.573,62	1.631,59	1.689,56	1.747,50	1.805,47	1.863,43	1.921,41	1.979,36	2.033,21	
V b	1.354,84	1.407,06	1.459,27	1.515,69	1.573,62	1.631,59	1.689,56	1.747,50	1.805,47	1.863,43	1.921,41	1.979,36	1.983,37	
V c	1.280,69	1.327,77	1.374,89	1.424,31	1.473,75	1.525,26	1.580,09	1.634,97	1.689,81	1.744,66	1.798,80			
VI b	1.212,79	1.249,18	1.285,53	1.321,92	1.358,26	1.395,71	1.433,91	1.472,10	1.510,97	1.553,36	1.595,74	1.628,90		
VII	1.123,57	1.153,10	1.182,65	1.212,18	1.241,73	1.271,26	1.300,79	1.330,36	1.359,88	1.390,22	1.421,26	1.443,64		
VIII	1.039,40	1.066,41	1.093,44	1.120,45	1.147,47	1.174,48	1.201,52	1.228,52	1.255,55	1.275,62				
IX a	1.005,39	1.032,26	1.059,12	1.085,99	1.112,84	1.139,70	1.166,55	1.193,42	1.220,19					
IX b	967,71	992,23	1.016,73	1.041,24	1.065,75	1.090,27	1.114,79	1.139,29	1.160,01					
X	898,58	923,08	947,62	972,11	996,64	1.021,14	1.045,66	1.070,18	1.094,66					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte

Anlage O/2.1

(§ 4 Abs. 2 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.533,36	2.640,44	2.747,51	2.830,78	2.914,04	2.997,33	3.080,60	3.163,89	3.247,16
Kr. XII	2.341,36	2.441,08	2.540,78	2.618,32	2.695,88	2.773,42	2.850,97	2.928,52	3.006,08
Kr. XI	2.171,96	2.267,66	2.363,35	2.437,78	2.512,21	2.586,64	2.661,07	2.735,51	2.809,93
Kr. X	2.009,94	2.098,72	2.187,51	2.256,55	2.325,61	2.394,65	2.463,70	2.532,75	2.601,80
Kr. IX	1.861,25	1.943,34	2.025,45	2.089,31	2.153,17	2.217,04	2.280,91	2.344,77	2.408,63
Kr. VIII	1.723,06	1.799,12	1.875,19	1.934,37	1.993,55	2.052,72	2.111,88	2.171,05	2.230,21
Kr. VII	1.596,74	1.667,01	1.737,28	1.791,94	1.846,59	1.901,24	1.955,90	2.010,55	2.065,20
Kr. VI	1.482,72	1.547,12	1.611,52	1.661,60	1.711,69	1.761,78	1.811,86	1.861,93	1.912,04
Kr. V a	1.412,84	1.473,05	1.533,26	1.580,09	1.626,90	1.673,74	1.720,57	1.767,40	1.814,21
Kr. V	1.364,88	1.421,85	1.478,80	1.523,10	1.567,41	1.611,71	1.656,00	1.700,31	1.744,62
Kr. IV	1.278,15	1.328,78	1.379,42	1.418,80	1.458,17	1.497,55	1.536,95	1.576,33	1.615,69
Kr. III	1.197,72	1.240,74	1.283,77	1.317,23	1.350,70	1.384,16	1.417,62	1.451,08	1.484,54
Kr. II	1.122,31	1.160,01	1.197,74	1.227,07	1.256,38	1.285,73	1.315,04	1.344,38	1.373,71
Kr. I	1.053,19	1.086,76	1.120,31	1.146,40	1.172,52	1.198,62	1.224,71	1.250,81	1.276,91

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/3.1

(§ 5 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3, 1 Kind
I b	I bis II b (bis 31.3.2004)	524,92	624,19	708,29
	I bis II b und Kr. XIII	537,52	639,17	725,29
I c	III (bis 31.3.2004)	466,50	565,77	649,87
	III bis V a/b	477,70	579,35	665,47
	Kr. XII bis Kr. VII			
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	449,96	546,79	632,91
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um				86,12
in den Vergütungsgruppen I bis III bis 31.3.2004 um				84,10
Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:				
	Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.
	X, IX b und Kr. I	4,96	24,79	
	IX a und Kr. II	4,96	19,84	
	VIII	4,96	14,88	

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte**Anlage O/4.1**
(§ 6 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar bzw. 1. April 2004

	ab 1.1.2004	ab 1.4.2004
(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich - soweit nicht Absatz 2 zutrifft -		
a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II	86,50 €	86,50 €
b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI	102,17 €	102,17 €
c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis IV a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII in den Vergütungsgruppen III bis II a	108,98 € 106,43 €	108,98 € 108,98 €
d) in den Vergütungsgruppen I b bis I	39,91 €	40,87 €
(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder IIb und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich	40,87 €	40,87 €
	39,91 €	40,87 €

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte****Anlage O/4.1**
(§ 8 Abs. 1 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar bzw. 1. April 2004

Beträge in €

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	
	ab 1.1.04	ab 1.4.04
I	24,39	24,97
I a	22,35	22,88
I b	20,56	21,06
II a	18,83	19,28
II b	17,88	18,30
III	17,00	17,41
IV a	16,01	16,01
IV b	14,75	14,75
V a/b	13,63	13,63
V c	12,45	12,45
VI b	11,55	11,55
VII	10,84	10,84
VIII	10,19	10,19
IX a	9,81	9,81
IX b	9,62	9,62
X	9,14	9,14

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Anlage O/6.1
(§ 8 Abs. 2 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
Kr. XIII	20,73
Kr. XII	19,10
Kr. XI	18,02
Kr. X	16,94
Kr. IX	15,94
Kr. VIII	15,02
Kr. VII	14,16
Kr. VI	13,19
Kr. V a	12,71
Kr. V	12,37
Kr. IV	11,75
Kr. III	11,14
Kr. II	10,59
Kr. I	10,12

**Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend
beschäftigte kirchliche Angestellte**

Anlage O/7.1
(§ 9 Abs. 1 Buchst. a Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge						
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebens- jahr	ab 30. Lebens- jahr	ab 35. Lebens- jahr	ab 40. Lebens- jahr	ab 45. Lebens- jahr	ab 50. Lebens- jahr
IV b	2286	2418	2550	2682	2813	2917	2954
V b	2095	2204	2319	2435	2551	2640	2671
V c	1976	2073	2175	2283	2393		
VI b	1898	1970	2045	2121	2202	2261	
VII	1802	1861	1920	1979	2039	2081	
VIII	1715	1769	1823	1877	1914		
IX a	1665	1719	1772	1826			
IX b	1625	1674	1723	1770			

**Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte** (§ 9 Abs. 1 Buchst. b Verg.-und LohnTV XI) **Anlage O/8.1**

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	2631	2777	2905	3033
Kr. VIII	2487	2622	2741	2859
Kr. VII	2355	2480	2589	2698
Kr. VI	2196	2310	2410	2510
Kr. V a	2122	2229	2322	2416
Kr. V	2070	2172	2260	2349
Kr. IV	1977	2067	2146	2225
Kr. III	1889	1966	2033	2100
Kr. II	1793	1860	1919	1977
Kr. I	1720	1779	1831	1884

Monatslohntabelle für kirchliche Arbeiter

Anlage O/9.1
(§ 16 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.157,74	2.192,25	2.227,31	2.262,95	2.299,17	2.335,93	2.373,31	2.411,29
8a	2.111,26	2.145,05	2.179,37	2.214,23	2.249,66	2.285,66	2.322,23	2.359,39
8	2.064,81	2.097,84	2.131,41	2.165,50	2.200,15	2.235,37	2.271,13	2.307,47
7a	2.020,36	2.052,68	2.085,53	2.118,89	2.152,79	2.187,22	2.222,22	2.257,78
7	1.975,89	2.007,51	2.039,61	2.072,25	2.105,40	2.139,10	2.173,31	2.208,10
6a	1.933,35	1.964,28	1.995,71	2.027,63	2.060,09	2.093,04	2.126,52	2.160,55
6	1.890,81	1.921,06	1.951,79	1.983,02	2.014,74	2.046,98	2.079,73	2.113,03
5a	1.850,09	1.879,70	1.909,77	1.940,33	1.971,37	2.002,92	2.034,95	2.067,53
5	1.809,38	1.838,32	1.867,74	1.897,63	1.927,98	1.958,85	1.990,19	2.022,02
4a	1.770,43	1.798,75	1.827,53	1.856,76	1.886,48	1.916,65	1.947,31	1.978,50
4	1.731,47	1.759,17	1.787,31	1.815,92	1.844,97	1.874,49	1.904,47	1.934,95
3a	1.694,19	1.721,28	1.748,84	1.776,81	1.805,25	1.834,12	1.863,49	1.893,28
3	1.656,91	1.683,42	1.710,35	1.737,72	1.765,54	1.793,76	1.822,47	1.851,61
2a	1.621,24	1.647,17	1.673,53	1.700,29	1.727,49	1.755,15	1.783,23	1.811,77
2	1.585,55	1.610,91	1.636,70	1.662,89	1.689,49	1.716,53	1.744,00	1.771,89
1a	1.551,42	1.576,24	1.601,47	1.627,08	1.653,12	1.679,56	1.706,43	1.733,74
1	1.517,28	1.541,55	1.566,21	1.591,28	1.616,73	1.642,61	1.668,89	1.695,59

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Anlage O/10.1
(§ 17 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Beträge in €)

Lohngruppe	Stundenlohn
9	12,89
8a	12,61
8	12,33
7a	12,07
7	11,80
6a	11,55
6	11,30
5a	11,05
5	10,81
4a	10,58
4	10,34
3a	10,12
3	9,90
2a	9,68
2	9,47
1a	9,27
1	9,06

**Gesamtlohntabelle für vorübergehend
beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Anlage O/11.1
(§ 19 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	2.201
8a	2.154
8	2.108
7a	2.063
7	2.019
6a	1.976
6	1.934
5a	1.893
5	1.852
4a	1.813
4	1.775
3a	1.737
3	1.700
2a	1.664
2	1.629
1a	1.594
1	1.560

**Tabelle der zuschlagspflichtigen Arbeiten
von Arbeitern auf Friedhöfen**Anlage O/12.1
(§ 20 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	1,32 €
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,32 €
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	27,57 €
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	27,57 €
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,32 €
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,32 €

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage W/1.1

(§ 10 Abs. 1 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig für die Vergütungsgruppen X bis IVa ab 1. Januar 2004, III bis I ab 1. April 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		2.952,34	3.112,38	3.272,46	3.432,52	3.592,59	3.752,68	3.912,71	4.072,80	4.232,86	4.392,93	4.553,01	4.713,06	4.873,11
I a		2.721,27	2.845,67	2.970,01	3.094,39	3.218,78	3.343,18	3.467,59	3.591,94	3.716,32	3.840,71	3.965,12	4.089,47	4.208,74
I b		2.419,23	2.538,81	2.658,39	2.777,96	2.897,53	3.017,11	3.136,70	3.256,26	3.375,85	3.495,41	3.614,99	3.734,56	3.853,85
II a		2.144,39	2.254,22	2.364,09	2.473,89	2.583,72	2.693,57	2.803,38	2.913,24	3.023,05	3.132,93	3.242,75	3.352,52	
II b		1.999,45	2.099,55	2.199,66	2.299,79	2.399,93	2.500,04	2.600,17	2.700,30	2.800,41	2.900,55	3.000,66	3.044,40	
III	1.905,81	1.999,45	2.093,06	2.186,68	2.280,33	2.373,95	2.467,58	2.561,20	2.654,82	2.748,47	2.842,11	2.935,75	3.024,80	
IV a	1.727,58	1.813,27	1.898,94	1.984,59	2.070,28	2.155,94	2.241,62	2.327,29	2.412,97	2.498,64	2.584,32	2.670,01	2.754,49	
IV b	1.579,60	1.647,59	1.715,53	1.783,50	1.851,42	1.919,40	1.987,35	2.055,32	2.123,28	2.191,23	2.259,21	2.327,16	2.336,19	
V a	1.396,74	1.450,58	1.504,40	1.562,57	1.622,29	1.682,05	1.741,81	1.801,55	1.861,31	1.921,06	1.980,83	2.040,58	2.096,09	
V b	1.396,74	1.450,58	1.504,40	1.562,57	1.622,29	1.682,05	1.741,81	1.801,55	1.861,31	1.921,06	1.980,83	2.040,58	2.044,71	
V c	1.320,30	1.368,83	1.417,41	1.468,36	1.519,33	1.572,43	1.628,96	1.685,54	1.742,07	1.798,62	1.854,43			
VI b	1.250,30	1.287,81	1.325,29	1.362,80	1.400,27	1.438,88	1.478,26	1.517,63	1.557,70	1.601,40	1.645,09	1.679,28		
VII	1.158,32	1.188,76	1.219,23	1.249,67	1.280,13	1.310,58	1.341,02	1.371,50	1.401,94	1.433,22	1.465,22	1.488,29		
VIII	1.071,55	1.099,39	1.127,26	1.155,10	1.182,96	1.210,80	1.238,68	1.266,52	1.294,38	1.315,07				
IX a	1.036,48	1.064,19	1.091,88	1.119,58	1.147,26	1.174,95	1.202,63	1.230,33	1.257,93					
IX b	997,64	1.022,92	1.048,18	1.073,44	1.098,71	1.123,99	1.149,27	1.174,53	1.195,89					
X	926,37	951,63	976,93	1.002,18	1.027,46	1.052,72	1.078,00	1.103,28	1.128,52					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte Anlage W/2.1
(§ 10 Abs. 2 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.611,71	2.722,10	2.832,48	2.918,33	3.004,17	3.090,03	3.175,88	3.261,74	3.347,59
Kr. XII	2.413,77	2.516,58	2.619,36	2.699,30	2.779,26	2.859,20	2.939,14	3.019,09	3.099,05
Kr. XI	2.239,13	2.337,79	2.436,44	2.513,18	2.589,91	2.666,64	2.743,37	2.820,11	2.896,84
Kr. X	2.072,10	2.163,63	2.255,17	2.326,34	2.397,54	2.468,71	2.539,90	2.611,08	2.682,27
Kr. IX	1.918,81	2.003,44	2.088,09	2.153,93	2.219,76	2.285,61	2.351,45	2.417,29	2.483,12
Kr. VIII	1.776,35	1.854,76	1.933,19	1.994,20	2.055,21	2.116,21	2.177,20	2.238,20	2.299,19
Kr. VII	1.646,12	1.718,57	1.791,01	1.847,36	1.903,70	1.960,04	2.016,39	2.072,73	2.129,07
Kr. VI	1.528,58	1.594,97	1.661,36	1.712,99	1.764,63	1.816,27	1.867,90	1.919,52	1.971,18
Kr. V a	1.456,54	1.518,61	1.580,68	1.628,96	1.677,22	1.725,50	1.773,78	1.822,06	1.870,32
Kr. V	1.407,09	1.465,82	1.524,54	1.570,21	1.615,89	1.661,56	1.707,22	1.752,90	1.798,58
Kr. IV	1.317,68	1.369,88	1.422,08	1.462,68	1.503,27	1.543,87	1.584,48	1.625,08	1.665,66
Kr. III	1.234,76	1.279,11	1.323,47	1.357,97	1.392,47	1.426,97	1.461,46	1.495,96	1.530,45
Kr. II	1.157,02	1.195,89	1.234,78	1.265,02	1.295,24	1.325,49	1.355,71	1.385,96	1.416,20
Kr. I	1.085,76	1.120,37	1.154,96	1.181,86	1.208,78	1.235,69	1.262,59	1.289,49	1.316,40

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage W/3.1
(§ 11 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig für die Vergütungsgruppen X bis IVa und alle Kr.-Gruppen ab 1. Januar 2004,
III bis I ab 1. April 2004

(Monatsbeträge in €)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3, 1 Kind
I b	I bis II b)	554,14	658,94	747,72
	Kr. XIII	537,52	639,17	725,29
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	492,47	597,27	686,05
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	463,88	563,70	652,48
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um				88,78
Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:				
	Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.
	X, IX b und Kr. I	5,11	25,56	
	IX a und Kr. II	5,11	20,45	
	VIII	5,11	15,34	

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte**Anlage W/4.1**
(§ 12 Verg.-und LohnTV XI)**Gültig für die Vergütungsgruppen X bis IVa und alle Kr.-Gruppen ab 1. Januar 2004**
III bis I ab 1. April 2004

(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich - soweit nicht Absatz 2 zutrifft -

a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II

89,18 €

b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI

105,33 €

c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII

112,35 €

d) in den Vergütungsgruppen I b bis I

42,13 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

42,13 €

Tabelle der Stundenvergütungen für kirchliche Angestellte**Anlage W/5.1**
(§ 14 Abs. 1 Verg.-und LohnTV XI)**Gültig für die Vergütungsgruppen X bis IVa ab 1. Januar 2004**
III bis I ab 1. April 2004

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
I	25,74
I a	23,59
I b	21,71
II a	19,88
II b	18,87
III	<u>17,95</u>
IV a	16,51
IV b	15,21
V a/b	14,05
V c	12,83
VI b	11,91
VII	11,18
VIII	10,50
IX a	10,11
IX b	9,92
X	9,42

Tabelle der Stundenvergütungen für kirchliche Angestellte**Anlage W/6.1**

(§ 14 Abs. 2 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
Kr. XIII	21,37
Kr. XII	19,69
Kr. XI	18,58
Kr. X	17,46
Kr. IX	16,43
Kr. VIII	15,48
Kr. VII	14,60
Kr. VI	13,60
Kr. V a	13,10
Kr. V	12,75
Kr. IV	12,11
Kr. III	11,48
Kr. II	10,92
Kr. I	10,43

**Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend
beschäftigte kirchliche Angestellte****Anlage W/7.1**

(§ 15 Abs. 1 Buchst. a Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge						
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebens- jahr	ab 30. Lebens- jahr	ab 35. Lebens- jahr	ab 40. Lebens- jahr	ab 45. Lebens- jahr	ab 50. Lebens- jahr
IV b	2357	2493	2629	2764	2900	3007	3045
V b	2160	2272	2391	2511	2630	2722	2754
V c	2037	2137	2243	2354	2467		
VI b	1956	2031	2108	2187	2270	2331	
VII	1857	1918	1979	2040	2102	2145	
VIII	1768	1824	1879	1935	1973		
IX a	1717	1772	1827	1883			
IX b	1675	1726	1776	1825			

**Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte** (§ 15 Abs. 1 Buchst. b Verg.-und LohnTV XI)

Anlage W/8.1

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	2713	2863	2995	3126
Kr. VIII	2564	2703	2825	2947
Kr. VII	2428	2556	2669	2782
Kr. VI	2264	2382	2485	2588
Kr. V a	2187	2297	2394	2491
Kr. V	2134	2239	2330	2421
Kr. IV	2038	2131	2212	2294
Kr. III	1948	2027	2096	2164
Kr. II	1848	1917	1978	2038
Kr. I	1773	1834	1888	1942

Monatslohntabelle für kirchliche Arbeiter

Anlage W/9.1

(§ 21 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.224,47	2.260,05	2.296,20	2.332,94	2.370,28	2.408,18	2.446,71	2.485,87
8a	2.176,56	2.211,39	2.246,77	2.282,71	2.319,24	2.356,35	2.394,05	2.432,36
8	2.128,67	2.162,72	2.197,33	2.232,47	2.268,20	2.304,50	2.341,37	2.378,83
7a	2.082,85	2.116,17	2.150,03	2.184,42	2.219,37	2.254,87	2.290,95	2.327,61
7	2.037,00	2.069,60	2.102,69	2.136,34	2.170,52	2.205,26	2.240,53	2.276,39
6a	1.993,14	2.025,03	2.057,43	2.090,34	2.123,80	2.157,77	2.192,29	2.227,37
6	1.949,29	1.980,47	2.012,15	2.044,35	2.077,05	2.110,29	2.144,05	2.178,38
5a	1.907,31	1.937,83	1.968,83	2.000,34	2.032,34	2.064,87	2.097,89	2.131,47
5	1.865,34	1.895,18	1.925,51	1.956,32	1.987,61	2.019,43	2.051,74	2.084,56
4a	1.825,19	1.854,38	1.884,05	1.914,19	1.944,82	1.975,93	2.007,54	2.039,69
4	1.785,02	1.813,58	1.842,59	1.872,08	1.902,03	1.932,46	1.963,37	1.994,79
3a	1.746,59	1.774,52	1.802,93	1.831,76	1.861,08	1.890,85	1.921,12	1.951,84
3	1.708,15	1.735,48	1.763,25	1.791,46	1.820,14	1.849,24	1.878,84	1.908,88
2a	1.671,38	1.698,11	1.725,29	1.752,88	1.780,92	1.809,43	1.838,38	1.867,80
2	1.634,59	1.660,73	1.687,32	1.714,32	1.741,74	1.769,62	1.797,94	1.826,69
1a	1.599,40	1.624,99	1.651,00	1.677,40	1.704,25	1.731,51	1.759,21	1.787,36
1	1.564,21	1.589,23	1.614,65	1.640,49	1.666,73	1.693,41	1.720,50	1.748,03

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Anlage W/10.1
(§ 22 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Beträge in €)

Lohngruppe	Stundenlohn
9	13,29
8a	13,00
8	12,72
7a	12,44
7	12,17
6a	11,91
6	11,64
5a	11,39
5	11,14
4a	10,90
4	10,66
3a	10,43
3	10,20
2a	9,98
2	9,76
1a	9,55
1	9,34

**Gesamtlohntabelle für vorübergehend
beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Anlage W/11.1
(§ 24 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	2.269
8a	2.221
8	2.173
7a	2.127
7	2.081
6a	2.038
6	1.994
5a	1.952
5	1.910
4a	1.870
4	1.829
3a	1.791
3	1.753
2a	1.716
2	1.679
1a	1.644
1	1.609

Tabelle der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen

Anlage W/12.1
(§ 25 Verg.-und LohnTV XI)

Gültig ab 1. Januar 2004

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	1,36 €
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,36 €
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	28,42 €
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	28,42 €
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,36 €
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,36 €

*

Gemeindeordnung für die Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus

1. Kirchengemeinde

- 1.1 Die Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus ist seit 1895 eine selbständige Anstaltskirchengemeinde im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie nimmt ihren Auftrag in vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Potsdam, insbesondere mit den Nachbargemeinden Zentrum-Ost Potsdam-Babelsberg und Babelsberg wahr.
- 1.2 Gemeindeglieder sind alle zur Kirchengemeinde gehörenden Evangelischen, die im Bereich der diakonischen Einrichtung des Vereins Oberlinhaus wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzlich die, die auf persönlichen Antrag und durch Beschluss des Gemeindebeirates in sie aufgenommen werden.
- 1.3 Zu den Gliedern der Kirchengemeinde gehören insbesondere Diakonissen und diakonische Schwestern des 1879 eröffneten Diakonissenmutterhauses, die über Jahrzehnte die Arbeit und das geistliche Leben im Oberlinhaus bestimmt haben. Sie gestalten ihr gemeinsames Leben unter der Verantwortung der Oberin und bringen ihre Gaben in die Arbeit der Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus ein.
- 1.4 Alle Glieder der Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus treffen sich einmal jährlich zu einer Gemeindeversammlung.
- 1.5 Der Auftrag der Kirchengemeinde richtet sich in besonderer Weise an die Dienstgemeinschaft (Werkgemeinde) im Verein Oberlinhaus, zu der in missionarischer Offenheit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Bewohnerinnen und Bewohner des Gesamtwerkes gerechnet werden, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit.

2. Gemeindebeirat

2.1 Aufgaben:

- 2.1.1 Der Gemeindebeirat nimmt abweichend von Artikel 15 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindegemeinderates wahr. Dazu gehören insbesondere die Planung und Koordinierung sowie Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit. Er kann Anfragen an den Vorstand des Vereins Oberlinhaus und an die verantwortlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde richten und Anregungen geben.
- 2.1.2 Ihm wird die jährliche Abrechnung der Kostenstelle „Kirchengemeinde“ vorgelegt und er kann Vorschläge für die Gewinnung und Verwendung der Mittel machen. Er entscheidet über die Zweckbestimmung gemeindeeigener Kollekten. Die Einnahmen der Kirchenkasse als Kostenstelle des Vereins Oberlinhaus sichern die Finanzierung der laufenden Ausgaben der Kirchengemeinde. Ein eventuelles Defizit wird vom Verein Oberlinhaus übernommen. Größere Vorhaben und Investitionen sind in den Wirtschaftsplan des Vereins Oberlinhaus einzubringen.
- 2.1.3 Der Gemeindebeirat wird vom Vorstand des Vereins Oberlinhaus, von der Stabsstelle Kirchlich-Diakonische Dienste und anderen Verantwortlichen der Kirchengemeinde über die Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche, über ökumenische Kontakte sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse der Leitungsgremien unterrichtet.
- 2.1.4 Vor wichtigen Entscheidungen, z.B. der Gestaltung von gottesdienstlichen Räumen und deren Ausstattung oder der Bestätigung des Jahresarbeitsplanes der Kirchengemeinde ist der Gemeindebeirat vom Vorstand des Vereins Oberlinhaus zu hören bzw. um ein Votum zu bitten.
- 2.2 Abweichend von 2.1 nimmt der Vorstand des Vereins Oberlinhaus folgende Aufgaben gem. Artikel 15 Abs. 4 Nr. 7 bis 10 und 14 bis 16 der Grundordnung wahr:

- 2.2.1 Anstellung von beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 2.2.2 Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2.2.3 Seelsorge und Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
 2.2.4 Tätigkeitsberichte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegenzunehmen und für deren gedeihliches Zusammenwirken zu sorgen,
 2.2.5 Gelder, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben bereitzustellen, das bauliche Erbe auch unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu wahren und über die Nutzung gemeindeeigener Räume zu entscheiden,
 2.2.6 das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten,
 2.2.7 die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten und im Rechtsverkehr nach außen zu vertreten.
- 2.3 Dem Gemeindebeirat gehören vier von der Gemeinde gewählte Personen an. Ihm gehören weiterhin von Amts wegen die Inhaber/ Inhaberinnen der Pfarrstellen der Kirchengemeinde und die Oberin der Schwesternschaften an. Zusätzlich kann der Gemeindebeirat bis zu drei Personen aus der Dienstgemeinschaft berufen. Von den Kirchengemeinden Zentrum-Ost Potsdam-Babelsberg und Babelsberg wird je ein Vertreter als Gast zu den Sitzungen eingeladen.
- 2.4 Artikel 16 Abs. 5 der Grundordnung findet bei der Zusammensetzung des Gemeindebeirates keine Anwendung
- 2.5.1 Der Gemeindebeirat tritt abweichend von Artikel 23 Nr. 1 der Grundordnung mindestens dreimal jährlich zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich ein. Von den Beratungen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern zugeleitet. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des Gemeindebeirates mit dem Vorstand des Vereins Oberlinhaus statt.
- 2.5.2 Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- 2.5.3 Der Gemeindebeirat wählt eines seiner gewählten Mitglieder für die Vertretung in der Kreissynode gem. Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 3.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
- 3.1.1 Die theologische Leiterin / der theologische Leiter des Vereins Oberlinhaus ist Inhaberin/ Inhaber der ersten Pfarrstelle der Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus. Weitere beim Verein beschäftigte Theologinnen oder Theologen im Pfarramt können Inhaberin/ Inhaber zusätzlicher Pfarrstellen sein.
- 3.1.2 Vor der Neubesetzung einer Stelle hört der Vorstand des Vereins Oberlinhaus den Gemeindebeirat an. Artikel 35 der Grundordnung findet keine Anwendung.
- 3.1.3 Die theologische Leiterin / der theologische Leiter und die Theologinnen oder Theologen des Vereins Oberlinhaus gehören dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises Potsdam an. Eine Theologin oder ein Theologe gehört ebenfalls gem. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Potsdam an.
- 3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 3.2.1 Die Kirchenmusik einschließlich der Chorarbeit wird nebenamtlich erbracht. Dabei werden entsprechend ausgebildete, angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins Oberlinhaus vorrangig eingesetzt.
- 3.2.2 Der Kirchendienst wird von engagierten Gemeindegliedern ehrenamtlich versehen und von einem Verantwortlichen aus dem Gemeindebeirat organisiert.
4. Gemeindeleben
- 4.1 In der Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus finden in der Regel an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste statt.
- 4.2 Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Werkgemeinde als Dienstgemeinschaft wird die ökumenische Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen (ACK) gepflegt und in speziellen Formen und Projekten ausgestaltet.
- 4.3 In Verantwortung des Gemeindebeirates finden regelmäßig Zusammentreffen der Kirchengemeinde und ihrer Gruppen statt.
- 4.4 Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Durchführung der christlichen Unterweisungen, wird gewährleistet.
- 4.5 Es werden Gemeindeglieder für die ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen, zugerüstet und beauftragt.
- 4.6 In der Kirchengemeinde werden Seelsorge und Besuchsdienst angeboten.
5. Änderung der Ordnung
- 5.1 Diese Ordnung kann auf Antrag des Gemeindebeirates im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Oberlinhaus von der Gemeindeversammlung verändert werden und tritt nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode und des Konsistoriums in Kraft.*

Potsdam, den 20. Januar 2004

(L. S.)

A m m e

– Vorsitzender des Gemeindebeirates –

* Die Zustimmungen wurden erteilt.

U r k u n d e

über die Umgliederung des Ortsteils Lellichow aus der Kirchengemeinde Teetz in die Kirchengemeinde Bork, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, sowie über die Vereinigung der Kirchengemeinden Ganz und Teetz, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Der Ortsteil Lellichow wird aus der Kirchengemeinde Teetz ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Bork eingegliedert.

(2) Der Name der Kirchengemeinde Bork wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Bork-Lellichow“.

(3) Die bisher zur Kirchengemeinde Teetz gehörenden Gemeindeglieder des Ortsteils Lellichow werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bork-Lellichow.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden Ganz und Teetz, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Teetz“.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Berlin, den 16. März 2004
Az.: 1020-1 (85/014-31.02+85/037-31.04)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 2. April 2004
Az.: 1252-3 (705.21)

Die Evangelische Kirchengemeinde Netzen, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NETZEN“



2. Konsistorium Berlin, den 2. April 2004
Az.: 1252-3 (702.13)

Die Kirchengemeinde Grüntal, Evangelischer Kirchenkreis Barmim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÜNTAL“



3. Konsistorium Berlin, den 2. April 2004
Az.: 1252-3 (702.13)

Die Kirchengemeinde Melchow, Evangelischer Kirchenkreis Barmim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MELCHOW“



4. Konsistorium Berlin, den 2. April 2004
Az.: 1252-3 (702.13)

Die Kirchengemeinde Tempelfelde, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TEMPELFELDE“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Netzen, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NETZEN“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Die bisherigen Kirchensiegel der Kirchengemeinden Grüntal, Melchow und Tempelfelde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreises Barnim mit den Umschriften „KIRCHEN-SIEGEL ZU GRÜNTAL“, „KIRCHENSIEGEL ZU MELCHOW“ und „KIRCHENSIEGEL ZU TEMPELFELD“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der II. Theologischen oder der II. Gemeindepädagogischen Prüfung um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis 10. Mai 2004 beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 0 30/2 43 44 – 5 16) erfragt werden. Kandidatinnen und Kandidaten früherer Jahrgänge, die sich bewerben möchten, sind gebeten, vor der Bewerbung telefonisch Rücksprache zu halten. Als Termine für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind Freitag, der 30. Juli, und Samstag, der 31. Juli 2004, vorgesehen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mariendorf-Ost, Kirchenkreis Tempelhof, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 3.800 Gemeindeglieder.

Sie verfügt über ein Gemeindezentrum mit Kirchsaal und Gemeinderäumen, Gebäudetrakt mit Wohnung und Büros. Eine 2. Predigtstätte mit wöchentlicher Andacht ist die Kapelle auf dem gemeindeeigenen Kirchhof.

Im Gemeindezentrum sind außerdem 2 Eltern-Kind-Gruppen, ein Hort und ein Jugendkeller untergebracht.

Die Gemeinde zeichnet sich aus durch ein aktives Gemeindeleben, das sich über alle Generationen erstreckt und durch einen großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt wird. Dazu gehören:

- eine Kindertagesstätte mit ca. 120 Plätzen,
- 2 Eltern-Kind-Gruppen, 3 Krabbelgruppen,
- musikalische Kinderarbeit,
- christliche Pfadfinder,
- Konfirmandenunterricht,
- verschiedene Jugendgruppen,
- mehrere Bibelkreise,
- Seniorengruppen und
- vielfältige musikalische Arbeit.

Die Gemeinde hat große Freude an Ausflügen, Fahrten und Festen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,

- die oder der Erfahrung in der Gemeindeleitung hat,
- offen für Gespräche ist,
- gerne mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- Freude hat an der Gestaltung von Gottesdiensten vielfältiger Art (Krabbel-, Familien-, Jugend- und Freiluftgottesdienste),
- die Bibelarbeit lebendig hält,
- Interesse an Kinder- und Familienarbeit aufweist,
- Freude und Fähigkeiten in musikalischer Arbeit mitbringt,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte weiterführt und
- monatliche Andachten in zwei Seniorenhäusern hält.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Herr Hartwig Täubert, Telefon: 0 30/7 03 33 70.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederrat der Kirchengemeinde Mariendorf-Ost über die Superintendentur Tempelhof, Götzstr. 24A, 12099 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zossen, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zossen ist eine Kleinstadt südlich von Berlin mit ca. 7.000 Einwohnern, davon 2.600 evangelische Gemeindeglieder, und guter Verkehrsanbindung.

Die Kirchengemeinde (mit z. Zt. vier Predigtstätten) verfügt über eine große Stadtkirche, ein 1993 erbautes Gemeindezentrum in Zossen, sowie Gemeinderäume an den Predigtstätten in Mellensee, Schöneiche und Dabendorf.

Eine Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen den Dienst tut,
- gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,

- mit den engagierten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- insbesondere die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit fördert in Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Junger Gemeinde und
- bereit ist zu regionaler Zusammenarbeit.

Der mit der Verwaltung beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt die Superintendentin, Frau Katharina Furian, Telefon: 0 33 77/33 56 10.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederrat der Kirchengemeinde Zossen über die Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Köritz, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Gemeinden Köritz und Kampehl.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Neustadt (Dosse).

Zu den drei Gemeinden mit drei Predigtstätten und ca. 1.100 Gemeindegliedern gehören drei sanierte historische Kirchen, ein Pfarrhaus mit Nebengelass, ein Gemeindehaus, ein Friedhof und eine museale Einrichtung. Im örtlichen Seniorenheim werden außerdem Gottesdienste gehalten.

Eine Pfarrdienstwohnung ist im auch gemeindlich genutzten Pfarrhaus auf einem schönen Gemeindegrundstück vorhanden.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer wird in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin in der Verwaltung. Des weiteren sind eine ehrenamtliche Organistin sowie viele engagierte Gemeindeglieder zur Mitarbeit bereit.

Die Kirchengemeinden verfügen über ein buntes Gemeindeleben. Neben den normalen pfarramtlichen Aufgaben wünschen sich die Gemeinden eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt,
- die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindegliederarbeit am Herzen liegt,
- den Gemeindeaufbau fördert und Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren,
- die Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet,
- Freude am Chorsingen hat und
- der oder dem die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindegliederarbeit am Herzen liegt.

Gewünscht wird die Weiterführung des Besuchsdienstes und der bestehenden gemeindlichen Kreise und Gruppen.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Herr Dieter Lüdtke, Telefon: 03 39 70/1 37 39, und der Superintendentin, Herr Joachim Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 73.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Im Kirchenkreis Tempelhof ist ab sofort die Kreispfarrstelle für Diakonie zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer wird die diakonischen Aufgaben und die Seelsorge im Regionalen Diakonischen Werk wahrnehmen.

Ein Pfarrer aus dem Kirchenkreis wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Tempelhof, Götzstraße 24A, 12099 Berlin.

5. Die Pfarrstelle für den Beauftragten oder die Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen ist zum 1. Juni 2004 zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Beobachtung von Entwicklungen und Aktivitäten von Sekten, religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften,
- Vermittlung von Kenntnissen über sie in Gemeinden und Werken unserer Kirche, besonders unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Anleitung zur Auseinandersetzung mit solchen Gruppierungen auf der Bekenntnisgrundlage unserer Kirche,
- Beratung der Kirchenleitung.

Die Arbeit soll von einem zu bildenden Beirat unterstützt werden. Die Übertragung der Stelle geschieht für die Dauer von 6 Jahren. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, z. Hd. Herrn Propst Dr. Lütcke, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (2.) landeskirchliche Pfarrstelle für Studierendenseelsorge in Berlin ist ab 1. Oktober 2004 zu besetzen.

Die Evangelische Studierendengemeinde Berlin (ESG) ist eine lebendige Gemeinde, die hauptsächlich aus Studierenden verschiedener Fachrichtungen aller Berliner Hochschulen besteht. Zu dem vorwiegend am Abend stattfindenden Gemeindeleben der ESG, das stark durch den Semesterrhythmus und durch Fluktuation geprägt ist, gehören Gemeindeabende, Gottesdienste, Arbeitskreise und Fahrten, bei denen sich die ESG mit gesellschaftspolitischen, religiösen, theologischen und wissenschaftlichen Themen in unterschiedlicher Form auseinandersetzt.

An der Leitung der ESG wirken gewählte Studierende mit. Die ESG hat z.Zt. zwei Pfarrstellen und eine Teilzeitsekretärin. Gemeinderäume und Büro befinden sich in der Mitte Berlins.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- konzeptionelle und praktische Mitgestaltung des Gemeindelebens,
 - Seelsorge,
 - Unterstützung studentischer Aktivitäten,
 - intensive Kontakte zu den Hochschulen, der Landeskirche, der Katholischen Studentengemeinde, zum Ökumenischen Zentrum für ausländische Studierende und zu gesellschaftlichen Institutionen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Geschäftsführung.
- Die ESG wünscht:
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und offenes Zugehen auf Menschen,
 - Kreativität,
 - Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Gottesdienstformen,
 - Ökumenisches Engagement,
 - Reflexion von besonderen theologischen Ansätzen, wie feministischer Theologie und neueren theologischen Denkmodellen.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Der bisher mit der Wahrnehmung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt der Studierendenpfarrer, Herr Peter Martins, Telefon: 0 30/28 38 82 25 oder 0 30/8 61 24 50.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.2), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Rädigke-Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die zu betreuenden Gemeinden liegen in der landschaftlich schönen Lage des Hohen Flämings im Süden des Kirchenkreises. Die reizvolle Kur- und Kreisstadt Belzig hält sich ein gutes schulisches und geschäftliches Angebot vor.

Die Pfarrstelle setzt sich aus den Teilbereichen des Pfarrbereichs Raben-Rädigke mit 50 % Dienstumfang und der Mitarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig mit 50 % Dienstumfang zusammen.

In Belzig stehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Pfarrer, ein Diakon und ein Kirchenmusiker zur Seite.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich in diese ländliche und städtische Situation hineinbegibt,
- es versteht, die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermutigen und gemeinsam mit den aktiven Gemeindekirchenräten eine dem Pfarrsprengel angemessene Struktur kirchlicher Arbeit entwickelt.

Ein geräumiges Pfarrhaus ist in Rädigke vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Treuenbrietzen gehören neben der Stadtgemeinde Treuenbrietzen die Dorfgemeinden Nichel, Niebel und Rietz. Der Pfarrsprengel Zeuden mit den Kirchengemeinden Zeuden, Dietersdorf, Lobbese und Pflügkuff ist als Dauervakanz mitzuverwalten.

Mit der Pfarrstelle verbunden sind 20 % kreiskirchliche Tätigkeit.

Die Gemeinden wünschen sich eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer, die oder der Freude an den Diensten und Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers hat, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Jung und Alt ist und einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit von Stadt- und Dorfgemeinden legt.

Sie oder er sollte teamfähig und musikalisch sein und eine vertrauensvolle Arbeit mit den Gemeindekirchenräten pflegen.

Für die Arbeit mit Kindern ist eine Katechetin zuständig.

Eine Dienstwohnung steht in Treuenbrietzen in einem neu restaurierten Fachwerkhaus mit Garten bereit.

Treuenbrietzen ist eine Kleinstadt mit ca. 6.000 Einwohnern; zwei Grundschulen, eine Gesamtschule und ein Gymnasium sind am Ort.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung, Herr Uwe Breithor, Telefon: 03 32 05/6 24 76, und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Wolfgang Zimmermann, Telefon: 03 37 48/1 53 79.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Reformationsgemeinde Westhavelland, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, mit dem Dienstsitz in Nennhausen ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland ist Anfang 2001 durch Fusion mehrerer Pfarrsprengel entstanden.

Zur Gemeinde gehören ca. 1.800 Gemeindeglieder. Eine weitere Pfarrstelle der Gemeinde hat ihren Dienstsitz in Barnewitz. Zwei Katechetinnen sind in der Gemeinde hauptberuflich tätig. Für die Verwaltung soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eingestellt werden.

In der Gemeinde gibt es Seniorenarbeit, mehrere Christenlehregruppen, Junge Gemeinde, offene Jugendarbeit, zwei Chöre, einen Posaunenchor und eine Band.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,

- die oder der gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt,
- die oder der die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht und
- der oder dem die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindegliederarbeit und der Gottesdienste am Herzen liegt.

Nennhausen ist ein Dorf mit 1.000 Einwohnern und Sitz in der Amtsverwaltung. Eine Kindertagesstätte, eine Grundschule und eine Realschule befinden sich am Ort. Gymnasien gibt es in der 13 km entfernten Kreisstadt Rathenow. Eine Evangelische Sozialstation ist vorhanden. Mit der Regionalbahn (RE 4) ist Berlin-Spandau in einer halben Stunde zu erreichen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Andreas Tutzschke, Telefon: 03 38 76/4 04 64, und das Leitungsteam des Kirchenkreises, Telefon: 0 33 85/50 35 34 oder 03 38 76/4 02 32.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Das Domkirchenkollegium der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin sucht zum 1. September 2004 eine A-Kirchenmusikerin oder einen A-Kirchenmusiker (100% Dienstumfang) als Nachfolgerin oder Nachfolger des derzeitigen Domorganisten, Herrn Michael Pohl, der im Herbst in den Ruhestand tritt.

Der Dom zu Berlin ist ein Anfang des 20. Jahrhunderts errichteter Kuppelbau mit 1.700 Plätzen und einer großen, rein pneumatischen Sauer-Orgel von 1905 (113/IV). In der Tauf- und Traukirche befindet sich außerdem eine eher selten benutzte mechanische Schuke-Orgel von 1946 (16/II).

Im Zentrum des Lebens der Oberpfarr- und Domkirche stehen die Gottesdienste mit einem ausgeprägten und sorgfältig eingehaltenen liturgischen Stil. Täglich finden mittags und abends Andachten statt; an Sonn- und Feiertagen vormittags Abendmahlsgottesdienste, die jeweils von mehreren hundert Personen besucht werden, sowie an den Abenden Wortgottesdienste. Hinzu kommen musikalische Vespere in zweiwöchigem Rhythmus, einmal im Monat Taizé-Andachten sowie Sondergottesdienste und Amtshandlungen.

Von der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber erwartet das Domkirchenkollegium, dass sie oder er den Orgeldienst in der überwiegenden Zahl der sonntäglichen Morgen- und Abendgottesdienste, sowie in Andachten, Vespere und bei Amtshandlungen versieht. Die Dienste der Domorganistin oder des Domorganisten werden ergänzt durch den Orgeldienst des Domkantors sowie ggf. durch für einzelne Gottesdienste und Andachten zusätzlich engagierte Organistinnen und Organisten. Die enge Kooperation der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers mit dem Domkantor wird vorausgesetzt.

Daneben werden selbstverständlich eine konzertante Tätigkeit im Dom sowie Gastspiele in Berlin und außerhalb erwartet. Ferner gehören die Fortführung der traditionellen Orgelzyklen und die Organisation von Sonderkonzerten namhafter Organistinnen und Organisten aus Europa und Übersee mit zum Dienstumfang.

Das Domkirchenkollegium sucht eine Persönlichkeit von hohem künstlerischen Rang auf den Gebieten gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel und mit einer starken Identifikation mit dem liturgischen Geschehen am Berliner Dom.

Die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber sollen in den Monaten August und September erfolgen.

Weitere Auskünfte erteilt Domprediger Friedrich-Wilhelm Hünerbein, Telefon: 0 30/2 02 69 -151 / -181.

Bewerbungen werden bis zum 15. Mai 2004 erbeten an den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums Dr. Alexander Arnot, Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin, Am Lustgarten, 10178 Berlin.

*

Stellenangebote

1. Der Kirchenkreis Wedding hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Der Kirchenkreis Wedding sucht ab sofort eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger für die Kinderklinik der Charité Campus Virchow Klinikum.

Das Arbeitsgebiet umfasst schwerpunktmäßig die Begleitung von an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen und deren Familien.

Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet mit der Option einer Verlängerung. Der Stellenumfang beträgt 70 % RAZ, die Bezahlung erfolgt nach KMT Vb.

Erwartet werden:

- eine abgeschlossene Ausbildung und Erfahrung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im theologischen, pädagogischen oder sozialen Dienst der evangelischen Kirche,
- eine Grundausbildung in KSA oder eine vergleichbare Ausbildung,
- Kontakt- und Kooperationsfähigkeit sowie seelische Belastbarkeit und
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit und Teilnahme am Seelsorge-notfalldienst auf dem Campus Virchow Klinikum.

Weitere Auskünfte erteilen die Seelsorgerin Ulrike Becker, Telefon: 0 30/45 05-7 71 78, und der Seelsorger Rainer Paar, Telefon: 0 30/45 05-7 72 08.

Bewerbungen werden bis zum 10. Mai 2004 erbeten an den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Wedding, Herrn Superintendenten Martin Kirchner, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

2. Die Berliner Stadtmission hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Berliner Stadtmission ist ein freies Werk in der EKBO mit Stadtmissionsgemeinden und missionarischen Initiativen und missionarischen Publikationen. Dazu gehört auch eine breite diakonische Arbeit in Berlin und Brandenburg. Juristisch ist der Träger der Stadtmissionsgemeinden der Verein für Berliner Stadtmission. Das biblische Leitwort des Vereins für Berliner Stadtmission heißt: „Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn“.

Für unsere Stadtmissionsgemeinde Friedrichshagen im Südosten der Hauptstadt suchen wir ab 1. Januar 2005 eine/n Stadtmissionar/in die/der als theologisch ausgebildete/r Pastor/in das aktive Gemeindeleben zusammen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen und den Ältesten anleitet, unterstützt und weiter ausbaut. Die Mitarbeit in Projekten des Gesamtwerkes und an weiteren Standorten Berlins wird vertraglich mit vereinbart. Die/der neue missionarische Mitarbeiter/in soll Motivation und Kompetenz für einen evangelistischen Gemeindeaufbau mitbringen und andere Menschen zur Nachfolge Jesu einladen. Sie/er sollte besonders ein Herz für Kinder und Jugendliche haben. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören weiter:

- die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
- die Gewinnung und Zurüstung von Jugendlichen für das Evangelium,
- die Zurüstung der neuen Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem kirchlichen Tarifvertrag (KMT). Wir laden Sie ein, uns kennen zu lernen. Für weitere Fragen stehen Ihnen der Leitende Missionarische Mitarbeiter, Herr Pfarrer Steinhoff (Telefon: 0 30/69 03 34 17), der Personalleiter der Berliner Stadt-

mission, Herr Dr. Schulz (Telefon: 0 30/69 03 34 32), und der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Reinhard Geselle (RGeselle@t-online.de), gern zur Verfügung.

Weitere Informationen zur SM-Gemeinde Friedrichshagen finden Sie auf unserer Homepage: www.berliner-stadtmission.de.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Berliner Stadtmission z. Hd. des Direktors Pfarrer H.-G. Filker, Lenaustraße 1-4, 12047 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

